Db die Arbeiter ansdrücklich als "Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hättenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhösen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Bon der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken besichäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Bolkssichule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach § 137 Absatz 1 a. a. D. eine Arbeitskarte führen mußten.

Rachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des § 137 aufgehoben worden ist, tritt nach § 137 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verspslichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. November 1878 (Regierungs-Blatt Seite 261 ff.) ergangenen Aussührungs-Borschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Bolksschule noch verpssichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Bollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpssicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absat 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).